

Konzept
zur
Planung, Organisation und Durchführung
des Straßenwinterdienstes
in der Stadt Chemnitz
2011 - 2012
(Winterdienstkonzept)

1. Grundlagen

Auf Grundlage der §§ 9 Abs. 2 und 51 Abs. 3 und 4 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) sowie der dazu erfolgten Rechtsprechung betreibt die Stadt Chemnitz den Winterdienst auf den innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fahrbahnen einschließlich selbständigen und nach Verkehrszeichen Nr. 241 gekennzeichneten Radwegen sowie gekennzeichneten Fußgängerüberwegen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ASR) nimmt der ASR die Straßenreinigung nebst Winterdienst zur Erfüllung der der Stadt Chemnitz nach dem Sächsischen Straßengesetz in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Pflicht zur Straßenreinigung und der hoheitlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, des Straßenrechts und der dazu erlassenen Satzungen insbesondere der Vollzug der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung wahr.

Die winterdienstliche Betreuung der o. g. Flächen umfasst die Schneeberäumung sowie das Streuen bei Schnee- und Eisglätte. Der Winterdienst auf Fahrbahnen einschließlich der oben genannten Radwege und belebten öffentlichen Parkplätze erfolgt nach Maßgabe der tatsächlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt entsprechend den Anforderungen des Sächsischen Straßengesetzes sowie der geltenden Rechtsprechung.

Das Winterdienstkonzept der Stadt Chemnitz ist als Handlungs- und Organisationsgrundlage ausgestaltet, eröffnet jedoch keine Anspruchsgrundlage für eine erweiterte Haftung der Stadt Chemnitz. Bei Haftungsfragen ist ausschließlich auf den gesetzlichen und durch ständige Rechtsprechung ausgeformten Rahmen abzustellen. Insbesondere stellen die Angaben in der Betreuungsmatrix keine (Selbst-)Verpflichtung der Stadt Chemnitz dar.

Die Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Gehwegen gemäß § 51 Abs. 3 und 5 SächsStrG erfolgt in Art und Umfang entsprechend § 5 Straßenreinigungssatzung der Stadt Chemnitz (StrRS). Diesbezügliche Kosten sind in der entsprechenden Gebührenart der Straßenreinigungsgebühr kalkuliert.

Das Winterdienstkonzept wird durch den Stadtrat beschlossen und gilt für den Zeitraum vom 01.11.2011 bis 31.03.2012. Werden winterdienstliche Betreuungsleistungen vor dem 01.11.2011 bzw. nach dem 31.03.2012 witterungsbedingt notwendig, organisiert der ASR deren Durchführung im Umfang der Pflichtaufgaben operativ.

2. Organisation und Durchführung des Winterdienstes

Die Organisation und Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen erfolgt mindestens in dem gesetzlich festgelegten bzw. durch Rechtsprechung präzisierten zeitlichen Rahmen (Sicherung des täglichen Haupt- und Tagesverkehrs) und Umfang (Betreuungsumlaufzeiten). Der Winterdienst auf den den Gehwegen zuzurechnenden Flächen (gekennzeichnete Fußgängerüberwege) erfolgt an Werktagen von 07:00 bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 20:00 Uhr nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 StrRS unverzüglich, bei andauernden Schneefall spätestens jedoch nach dessen Beendigung. Nach 20:00 Uhr erfolgt die Winterdienstpflicht werktags bis 07:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr.

2.1 Organisation

Die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen der Stadt Chemnitz werden entsprechend ihrer spezifischen Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit unter winterlichen Witterungsbedingungen in Betreuungskategorien "A", "B", "C", "D" und "0" (Null) eingeordnet (siehe Anlage Straßenverzeichnis). Die den einzelnen Kategorien zuzuordnenden Fahrbahnen sowie die für den Fußgängerverkehr zu betreuenden Flächen werden im Rahmen der technologischen Planung durch den ASR in entsprechenden Räum- und Streuplänen erfasst. Auf von Fußgängern üblicherweise

auch nachts stärker genutzten Überwegen (z. B. Theater, Bahnhof, Stadtzentrum) wird auch in den Nachtstunden eine Betreuung geplant und bei Bedarf durchgeführt. Die Betreuungsreihenfolge im Fahrbahnwinterdienst ist dabei im für die Leistungsfähigkeit zumutbaren Rahmen nach Dringlichkeit geordnet (Tourenplan).

Zur Sicherung der notwendigen Leistungsfähigkeit für den Winterdienst auf Fahrbahnen als auch auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen werden neben den Kräften und Mitteln des ASR sowohl Personal und Technik des Tiefbauhofes (Amt 66) als auch Dritter gebunden. Die vertragliche Bindung zusätzlicher Kapazitäten für die Durchführung dieser Leistungen obliegt dem ASR.

Das insgesamt für den Winterdienst im Rahmen dieses Konzeptes benötigte Streugut wird durch den ASR ausgeschrieben, beschafft, gelagert und für die Dienstleistung bereitgestellt.

2.2 Durchführung

Entsprechend der Aufgabenstellung erfolgt die Einsatzplanung und Durchführung wie folgt:

Sonntag 20:00 Uhr bis Freitag 20:00 Uhr

durchgängiges 3-Schicht-System;

In der Nachtschicht (grundsätzlich den Arbeitstagen vorgelagert) erfolgt ausschließlich die Betreuung der Fahrbahnen des A-Netzes (siehe Betreuungsmatrix). Es sind betriebliche Vorkehrungen getroffen, die bei Bedarf die zeitweise Aufstockung dieser Kräfte mit Personal aus der Früh- oder Spätschicht bzw. die Durchführung in den Nächten zum Sonnabend und/oder Sonntag resp. Feiertagen gewährleistet.

Die Frühschicht, planmäßiger Beginn 03:00 Uhr, gewährleistet in Verbindung mit der vorgelagerten Nachtschicht grundsätzlich die Sicherung des morgendlichen Hauptverkehrs und des Tagesverkehrs auf den Fahrbahnen des A- und B-Netzes bis längstens 15:00 Uhr. In diesem Rahmen wird an Arbeitstagen je nach Witterung und Straßenzustand auch das Netz der C- und nachfolgend der D-Kategorie betreut.

Die Spätschicht, planmäßiger Beginn 11:00 Uhr, ergänzt die Frühschicht als Übergang zur Nachtschicht ausschließlich bei Notwendigkeit der weiteren Betreuung der Fahrbahnen des A- und B-Netzes. Eine Betreuung des C- und D-Netzes erfolgt in diesem Zeitraum grundsätzlich nicht.

Freitag 20:00 Uhr bis Sonntag 20:00 Uhr

Gewährleistung eines Rufbereitschaftsdienstes für die winterdienstliche Betreuung der Fahrbahnen des A- und B-Netzes, dessen Stärkeplanung und Aktivierung erfolgt entsprechend der/des vorhergesagten bzw. tatsächlichen Wetterlage/Straßenzustandes. Die Auslösung und Alarmierung erfolgt bedarfsabhängig durch den Abteilungsleiter Stadtreinigung bzw. den Leiter Winterdienst des ASR.

In Abhängigkeit der vorhergesagten bzw. tatsächlichen Wetterlage ist in Ausnahmefällen darüber hinaus der Übergang in ein 12-Stunden-2-Schicht-System vorgesehen, um den öffentlichen Verkehr in der Stadt Chemnitz auf dem Hauptnetz durchgängig zu gewährleisten.

Den Kräften des Tiefbauamtes sind dezentral jeweils in dem durch sie zu betreuenden Stadtgebiet Betreuungspläne der Kategorie "C" sowie in geringem Umfang die Betreuung von Gehwegen im Rahmen der Anliegerpflicht der Stadt zugeordnet. Des Weiteren sollen durch den Tiefbauhof zusätzlich zu bestehenden Regelungen in der Straßenreinigungssatzung der Stadt (Anliegerpflicht) die Ein-/Ausstiegszonen an den Bus-Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geräumt und gestreut werden. Mit Ausnahme der winterdienstlichen Tätigkeiten auf

Gehwegen (Anliegerpflicht der Stadt) überlagern diese Aufgaben nicht andere pflichtgemäße Aufgaben der Verkehrssicherung.

Bei Notwendigkeit koordiniert der ASR den Einsatz zusätzlich zu bindender Firmen (grundsätzlich basierend auf Betreuungsmatrix) nach vorheriger Abstimmung mit dem bzw. Auftragserteilung durch das Tiefbauamt.

Der ASR besetzt eine Einsatzleitung für die Durchführung des geordneten Schichtablaufs während der Hauptverkehrszeit. Diese steuert auch den Einsatz zusätzlich gebundener Dritter unmittelbar abhängig von den Anforderungen und kontrolliert deren Aufgabenerfüllung.

Die für die direkte Kommunikation der zuständigen Dienststellen aus Stadtverwaltung, CVAG sowie den Lagezentren der Polizei und Feuerwehr notwendigen Rufnummern der Verantwortlichen für den Winterdienst im ASR sind den jeweiligen Dienststellen bekannt.

Die einzelnen Räum- und Streupläne aller Kategorien werden jahresaktuell in Bezug auf die konkreten Schwerpunkte, temporären Änderungen im Verkehrsablauf sowie der aktuellen Linienführung des ÖPNV-Buslinienetzes geprüft und entsprechend angepasst. Dazu führt der ASR Abstimmungen mit der Polizei, Behörden sowie der CVAG durch. Die Betreuung der Zentralhaltestelle sowie der Endhaltestellen wird direkt zwischen ASR und CVAG abgestimmt.

Zur Abstumpfung der Fahrbahnen gelangt differenziert nach Verkehrsbedeutung, Gefährlichkeit und örtlichen Erfordernissen Feuchtsalz-FS 30 in der Dosierung 5 bis maximal 40 g/m² oder Streusplitt zum Einsatz. Auf Fahrbahnen der Kategorien "C" und "D" erfolgt der Streudienst grundsätzlich differenziert nach tatsächlicher Notwendigkeit (Gefahrenabwehr).

Das Amt 66 ist berechtigt, notwendige Kontrollen über die im Dokument festgelegten Regelungen und Aufgaben durchzuführen.

3. Festlegung der Betreuungskategorien des Winterdienstes

Der Anlage 4 - Straßenverzeichnis ist zu entnehmen, welche Fahrbahnabschnitte in welche Betreuungskategorie eingeordnet sind. Darüber hinaus ist der Anlage 5 - Betreuungsmatrix zu entnehmen, welche Anforderungen in den einzelnen Betreuungskategorien in Abhängigkeit vom Witterungsereignis erfüllt werden können. Die Betreuungsmatrix (Anlage 5) stellt im Überblick dar, wie sich die Qualität und die Intensität der winterdienstlichen Maßnahmen in Abhängigkeit der Straßenkategorie und der verschiedenen Witterungslagen verändern. Sie dient ausschließlich der Schaffung der für die Beurteilung des Konzeptes notwendigen Transparenz für die städtischen Gremien und Nutzer öffentlicher Straßen. Sie vermittelt die Möglichkeiten und Grenzen des kommunalen Winterdienstes auf Fahrbahnen.

Unter der Kategorie "A" werden die Fahrbahnen mit besonderem Betreuungsanspruch aufgelistet, für die aufgrund ihrer Gefährlichkeit und zugleich Verkehrswichtigkeit sowie der Nutzung durch Linienbusverkehr des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) eine Betreuungspflicht bzw. ein hohes allgemeines Interesse durch die Stadt besteht. Die Betreuung dieser Fahrbahnen wird über **24 Stunden** täglich gewährleistet (siehe Anlage Betreuungsmatrix). Insbesondere sind dies:

- Fahrbahnen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen,
- Fahrbahnen, welche durch Linien des ÖPNV genutzt werden,
- Fahrbahnen von Hauptsammel- und Haupterschließungsstraßen,
- Fahrbahnen zu Feuerwehrdepots, Krankenhäusern sowie wichtigen Versorgungsträgern und Gewerbeansiedlungen.

Die Kategorie **“B“** umfasst gefährliche und zugleich verkehrswichtige Fahrbahnen einschließlich der dem ÖPNV dienenden, auf welcher die bestehende Betreuungspflicht täglich über **16 Stunden** umgesetzt wird. Insbesondere sind dies:

- Fahrbahnen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen,
- Fahrbahnen, welche durch Linien des ÖPNV genutzt werden,
- Fahrbahnen von Hauptsammel- und Haupterschließungsstraßen,
- Fahrbahnen zu Feuerwehrdepots, Krankenhäusern sowie wichtigen Versorgungsträgern und Gewerbeansiedlungen,
- für den Fußgängerverkehr wichtige Kreuzungsbereiche/Übergänge sowie Fußgängerüberwege,
- große, verkehrswichtige Parkplätze mit schnellem Fahrzeugwechsel/öffentliche Behindertenparkplätze sowie
- verkehrswichtige und gefährliche selbständige und nach Verkehrszeichen Nr. 241 gekennzeichnete Radwege.

Die Fahrbahnen der Kategorien **“C“** und **“D“** werden entsprechend der dem WD-Konzept beige-fügten Betreuungsmatrix im Rahmen der freiwilligen Aufgaben nachgelagert zu den pflichtgemäßen Leistungen betreut. Die diesbezügliche Betreuung beschränkt sich auf den Zeitraum von Montag – Freitag und beginnt frühestens 08:30 bzw. 09:00 Uhr.

Kategorie **“C“** umfasst dabei Fahrbahnen von

- Sammel- und Erschließungsstraßen sowie
- sonstige Radwege.

In der Kategorie **“D“** werden Fahrbahnen von

- Siedlungs- und Anliegerstraßen mit untergeordnetem Erschließungscharakter und
- sonstige öffentliche Parkplätze gefasst.

Auf allen verbleibenden, nicht im Straßenverzeichnis dieses Konzeptes aufgeführten Straßen ohne besondere öffentliche Verkehrsbedeutung wie:

- Anliegerstraßen, Sackstraßen und Landwirtschaftswegen,
- Verbindungswege ohne Verkehrsbedeutung

erfolgt keine planmäßige winterdienstliche Betreuung der Fahrbahn.

Die von Fußgängern benutzten Fahrbahnflächen (Fußgängerüberwege und belebte öffentliche Parkplätze) werden bis zum Beginn des Hauptverkehrs (an Werktagen bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr) und dann über die Hauptverkehrszeit geräumt und gestreut.

4. Finanzierung des Winterdienstes

Für die Finanzierung des nicht über die Gebühren der Straßenreinigung finanzierbaren Fahrbahnwinterdienstes hat die Stadt Chemnitz ein Budget von 2,0 Mio. EUR bereit gestellt. Hieraus sind die Leistungsumfänge im

- Fahrbahnwinterdienst,
- Winterdienst auf gekennzeichneten Fußgängerüberwegen,
- Winterdienst auf Radwegen,
- Winterdienst auf Parkplätzen

in Art und Umfang wie in diesem Konzept mit seinen Anlagen definiert zu planen und durchzuführen.

Leistungsumfänge des Tiefbauhofes des Amtes 66 (siehe 2.) sowie zusätzliche unterstützende Maßnahmen (siehe 5.) sind in diesem Budgetrahmen nicht berücksichtigt.

Werden winterdienstliche Betreuungsleistungen vor dem 01.11. bzw. nach dem 31.03. witterungsbedingt notwendig, organisiert der ASR deren Durchführung im Umfang der Pflichtaufga-

ben operativ. Soweit die daraus entstehenden Aufwendungen nicht durch witterungsbedingte Minderleistungen im eigentlichen Betreuungszeitraum kompensiert werden können, müssen zusätzlich erforderliche Finanzmittel dem Amt 66 angezeigt werden.

5. Zusätzliche Maßnahmen des Winterdienstes in der Stadt Chemnitz

Die nachstehend aufgeführten Leistungen sind nicht von dem im Abschnitt 4 dieses Dokumentes benannten Budget umfasst. Damit ist eine Beauftragung bzw. Umsetzung dieser Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel grundsätzlich nicht möglich. Soweit die nachstehend aufgeführten Maßnahmen erforderlich werden und die daraus entstehenden Aufwendungen nicht durch witterungsbedingte Minderleistungen im eigentlichen Betreuungsumfang kompensiert werden können, müssen zusätzlich erforderliche Finanzmittel dem Amt 66 angezeigt werden. Eine Übernahme und Durchführung dieser Leistungen und deren Finanzierung durch das Amt 66 steht diesem Dokument nicht entgegen.

Der ASR beauftragt, betreibt und analysiert eine Wetterdienst-Hotline welche die für die Steuerung winterdienstlicher Aktivitäten und die Aktivierung des „Notfallplanes-Winterdienst“ erforderlichen Werte liefert und archiviert. In diesem Zusammenhang beauftragt und koordiniert der ASR in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt bei extremen Witterungsbedingungen den Einsatz von durch den ASR durch Rahmenvertrag zu bindenden Firmen im Zusammenhang mit der Ausrufung der entsprechenden Stufe des „Notfallplanes-Winterdienst“. Die Kontrolle und Abrechnung dieser Zusatzleistungen erfolgt durch die Einsatzleitung des ASR.

In Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Tiefbauhofes erfolgt des Weiteren koordiniert durch die Einsatzleitung beim ASR der Einsatz von Mitarbeitern und Technik des Tiefbauhofes des Amtes 66 für zusätzliche Aufgaben (z. B. Winterdienst an Haltestellen der CVAG). Dabei ist auf die Vorrangigkeit der Erledigung von Leistungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durch das Amt 66 zu achten.

Die erforderlichen Nachweise für durch Dritte und den Tiefbauhof erbrachte Leistungen im Rahmen des kommunalen Winterdienstes werden von den Durchführenden an den ASR übergeben. Die Leistungen des Tiefbauhofes gehen nicht in die zusätzlich zu vergütenden Leistungen ein, da diese vom Amt 66 originär erbracht werden.

Der ASR erarbeitet in Abstimmung mit den beteiligten Ämtern 66 und 32 sowie der CVAG und der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge den „Notfallplan Winterdienst“ für die Absicherung kurzfristig zu aktivierender verkehrsrechtlicher und technischer Maßnahmen der Verwaltung. Abgestellt auf klar definierte Niederschlagsmengen und Witterungszustände ist darin das abgestufte Handeln der Verwaltung nach Starkwetterereignissen im Winter dar zu stellen.

Der Notfallplan soll der Absicherung winterdienstlicher Maßnahmen, der Aufrechterhaltung des ÖPNV sowie eines Mindestmaßes von verkehrlicher Erschließung von Wohnballungsgebieten dienen. Dazu sind die als zwingende Voraussetzung für einzelne Maßnahmeschritte erforderlichen sowie ergänzenden Witterungsbedingungen in definierten Zeitfenstern fest zu legen. Zu Ersteren (UND-Bedingungen) sind die Luft- und Belagstemperatur kleiner 1°C bzw. kleiner 0°C in Verbindung mit dem Absinken der Schneefallgrenze unter 500 m üNN zu zählen. Wenn unter diesen Bedingungen in einem definierten Zeitraum von 20:00 Uhr-07:00 Uhr bzw.

07:00 Uhr-20:00 Uhr Niederschläge in Form von Schnee in einer definierten Mindestmenge (ab 2 cm/h bzw. 10 cm im Zeitfenster bis mehr als 4 cm/h bzw. 40 cm im Zeitfenster) oder Eisregen fallen, sollen taggleich oder am Folgetag abgestuft definierte Maßnahmen durch das Amt 66 aktiviert werden. Windstärken/Windböen ab Windstärke 6 in den o. g. Zeitfenstern sollen bei bereits liegendem **als auch** dazu fallendem Schnee (mengenunabhängig) bei entsprechenden Temperaturen ebenfalls eine Aktivierung der Maßnahmen veranlassen.

Die Auswahl von geeigneten Plätzen zur Ablagerung von Schnee/Eis im Rahmen der Aktivierung des „Notfallplanes-Winterdienst“ obliegt dem Tiefbauamt.

Das **Aufstellen von Schneefangzäunen (-netzen)** an verwehungsgefährdeten Abschnitten öffentlicher Straßen im Stadtgebiet und deren Abbau ist keine Pflichtleistung für die Stadt, sondern eine freiwillige Aufgabe. Der erforderliche erhebliche Aufwand bedarf zusätzlich zu bindender Kapazitäten. Die dafür erforderlichen Mittel können im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich nicht bereitgestellt werden. Der Verkehrssicherungspflichtige (Amt 66) kann den ASR mit diesem Leistungsumfang zusätzlich beauftragen. Die derzeit vom ASR kalkulierten Kosten für den Auf- und Abbau von ca. 21 Kilometer Schneefangzäune bzw -netze betragen ca. 45.000 Euro. Bei einer Beauftragung dieser Leistung durch das Amt 66 unterstützt dieses den ASR bei der Durchsetzung dieser Aufgabe gegenüber den Grundstückseigentümern bzw. Pächtern.

Das **Aufstellen und die Befüllung von Streuhilfecontainern** an überfrierungsgefährdeten, Gefälle aufweisenden Fahrbahneinmündungen öffentlicher Straßen im Stadtgebiet und deren Abbau ist keine Pflichtleistung für die Stadt, sondern eine freiwillige Aufgabe. Der Verkehrssicherungspflichtige (Amt 66) kann den ASR mit diesem Leistungsumfang beauftragen. Die derzeit vom ASR kalkulierten Kosten für Aufstellen und Befüllen der Selbsthilfecontainer betragen ca. 4.000 Euro.

Für die **externe Kommunikation (Kundentelefon)** beauftragt der ASR in der Zeit vom 1. November 2011 bis 31. März 2012 und erforderlichenfalls vor- oder nachgelagert eine externe Dienstleistungsfirma mit der Betreuung eine Telefon-Hotline (0371/4095-555) von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Die Betreuung einer speziellen Telefonhotline fällt nicht unmittelbar in die Primärpflichten des Winterdienstes. Daher ist der entstehende Aufwand zusätzlich zum Budget bereit zu stellen. Hierfür entstehen Zusatzkosten von ca. 21.000 EUR.

Begriffserläuterung:

Feuchtsalz-FS 30

Feuchtsalz (Abkürzung FS) entsteht durch das Anfeuchten von trockenem Auftausalz („Streusalz“) mit Salzlösungen (Sole) im Winterdienst beim maschinellen *Feuchtsalzstreuverfahren*.

Durch die Anfeuchtung des Auftausalzes setzt der Tauvorgang wesentlich schneller ein. Es entstehen weniger Verluste bei der Ausbringung des Salzes durch Verwehung. Darüber hinaus werden geringere Salzmenngen bei gleicher und schneller einsetzender Wirkung als bei ausschließlicher Anwendung von Trockensalz erreicht.

Das Mischungsverhältnis beträgt 70 Gewichtsprozent Auftausalz und 30 Gewichtsprozent Sole – deshalb die Bezeichnung FS 30.